

Gustav Röhr

Gustav Röhr [REDACTED]

Herrn
Karl Wilhelm Koch

Hinern Hassel 19

54552 Mehren
II

Dipl.-Ing. Gustav F. Röhr

[REDACTED]
fon +49(0) [REDACTED]

fax +49(0) [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

A.R.T - Entsorgungssystem

Bringsystem und seine Probleme für den Wähler und seine Angehörigen im Landkreis Vulkaneifel

26.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Frau und ich haben in Kerpen-Loogh, Landkreis Vulkaneifel als Altersruhesitz ein Anwesen erworben. Im Sinne des Gesetzes sind wir durch das vorgenannte neue Entsorgungssystem des A.R.T. betroffen.

In Übereinstimmung mit einigen Bürgern aus Kerpen-Loogh, habe ich mit Schreiben vom 12.03.2020 an den A.R.T. um Klärung zu Fragen der Haftung und Versicherung der Bürger beim Transport des Biomülls sowie der – Essens-Abfallrestetüte (E-ART) (vom A.R.T. Biotüte (BiTu) genannt gebeten. (Anlage 1)

Im Antwortschreiben des A.R.T. vom 19.03.2020 (Anlage 2) teilt A.R.T. mit, daß zum 01.01.2016 die Zuständigkeit des Landkreis Vulkaneifel bezüglich abfallrechtlicher Aufgaben und Pflichten Eigenschaft als Öffentlich-Rechtliche Einrichtung (ÖtE) auf den A.R.T. eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Gebührensatzung (AöR) übergegangen ist. Die Satzungshoheit liegt demnach ausschließlich beim A.R.T.

Mit dieser Maßnahme, die durch Gesetz der ROT/GRÜNEN Landesregierung verfügt wurde, war es möglich, den demokratisch in den Kreistag gewählten Vertretern der Bürgerinnen und Bürger die Verantwortung und die Möglichkeit den Erfordernissen der Bürger gerecht werden zu können, zu entziehen.

Bezugnehmend auf diesen Sachverhalt hat der A.R.T. das seit Jahren im Landkreis Vulkaneifel verwirklichte integrierte Entsorgungskonzept der Mülltrennung und Verwertung - eine optimale Lösung für - sammeln, transportieren und verwerten bzw. entsorgen – zerschlagen, obgleich dieses Entsorgungssystem des Landkreis Vulkaneifel den EU-Recht (2008/98/EG) entsprach und bürgerfreundlich war.

Im Gegensatz zum Bringsystem Grüngut für den Landkreis Vulkaneifel ist die Stadt Trier und der Kreis Trier-Saarburg von dieser Maßnahme verschont worden.

Was ist der Grund für diese Schlechterstellung des Landkreis Vulkaneifel und der beiden anderen Eifelkreise bzw. der Ferienregion Vulkaneifel RLP?

Das den Eifelkreisen vom A.R.T. aufgezwungene „Bringsystem“ zeichnet sich durch „VIER“ Hauptmerkmale aus:

- Bringsystem Grüngut: Umwelt- und Klimaschädigend durch erzwungenen Individualverkehr (Anlage 4)
- Vermögenschädigend durch erhebliche Transportleistungen durch Privat- oder Dienstwagen (Anlage 4)
- Bringsystem Esseen-Abfall-Reste-Tüte (E-ART/A.R.T.: Biotüte (BITü): Gefährdung der Mitglieder jeden Haushalts durch erzwungenen täglich, bzw. mehrmals wöchentlichen Transport der E-ART/Bitü zu den Entsorgungskontainern. (Anlage 3)
- Vorenthaltung jedweden Schutzes der vom A.R.T. zum Abfalltransport gezwungenen Bürger wie. z.B. Berufsgenossenschaft (Arbeits- und Unfallschutz, Krankheitsschutz ggBfs. auch bei Tod). Weiterhin Verweigerung der Haftungsübernahme bei Verlust des Transportguts der E.ART/Bitü was voraussichtlich jedem Haushalt schon passiert ist. Für dadurch ggBfs. entstehende Folgeschäden Dritter soll gemäß Satzung der jeweilige Bürger haftbar gemacht werden..(siehe auch Anlage 2)

Das Bringsystem entspricht nicht den Behindertenrichtlinien der BRD, da Kleinwüchsige und Mobilitätsbehinderte ausgeschlossen oder besonderen Gefährdungen ausgesetzt werden.

In Anlage 5 sind Auszüge einiger Satzungsparagraphen aufgeführt, die Grundlage für die verschlechterte Situation der Bürger in der Eifel sind. Die Liste ist nicht vollständig

Der Kreistag hat der Satzung des A.R.T. zugestimmt. Für die Bürger stellt sich die Frage, ob in dem vorgelegten Beschlusentwurf die Umwelt- und Klimaschädigung, die Gefährdung der Bürger durch das Bringsystem, die finanzielle Schädigung und die Schlechterstellung der Bürger der Eifelkreise gegenüber Trier und Trier-Saarburg in der Langfassung/Kurzfassung sachgerecht thematisiert wurden.

Wenn ich annehme, daß der Beschlusentwurf auch von den gewählten Vertretern der Bürgerschaft verstanden werden konnte, dann frage ich mich, wie so der Kreistag ein erstklassiges, der EU Norm 2008/98/EG:“ Maßnahmen zum Schutz

der Umwelt und der menschlichen Gesundheit“ (bei A.R.T. unter „Rechtliche Grundlagen“, Absatz 11 zitiert) entspricht, fallen läßt und durch ein drittklassiges Konzept, das nicht nur umwelt- und klimaschädlich ist, sondern insbesondere den Menschen im Landkreis Vulkaneifel schadet

Hieraus ergeben sich einige Fragen:

Was hat die Mitglieder Ihrer Partei veranlaßt mehrheitlich/einstimmig

1.

anstelle der Abfuhr der „braunen Biotonne“ über das Bringsystem mit geschätzten ca. 2,1 Mio km Individualfahrten (Anlage 4) dem Bürger aufzuzwingen mit den daraus folgenden Umwelt- und Klimaschaden?

2.

beim „Bringsystem Grüngut“ bei geschätzten 2,1 Mio km Individualfahrten mit einem finanziellen Schaden von ca 1 Mio€ zuzüglich der ab 1.1.2021 von der ROT/GRÜNEN Landesregierung erzwungenen um 450 % erhöhten „grünen Abschöpfungssteuer“ zuzustimmen? (Anlage 4)

3.

dem „Bringsystem E-ART/Bitü“ des A.R.T. zuzustimmen? Die Bürger des Landkreis Vulkaneifel sind gezwungen, auf geschätzten ca 8 Mio km als Fußgänger sich der Gefährdung auf teils mit Mindestbreit gebauten Kreis- bzw. Ortsstraßen und -wegen, teils unbeleuchtet, bei Regen, Nebel, Schnee und Eis auszusetzen

Wenn man unterstellt, daß viele Familien sich dem Zwang der Gefährdung ihrer Familienmitglieder durch den Transport der E-ART/Bitü durch den Einsatz ihrer Pkw oder Dienstfahrzeuge entziehen werden, stellt sich dann die Frage, wer es sich trotz der geplanten zusätzlichen Schädigung durch die „rot/grüne Abschöpfungssteuer“ noch erlauben kann. Angenommen 50 % dieser Transporte verbleiben fußläufig, geschätzt ca.4 Mio fußläufige km, muß durch den Individualverkehr ebenfalls 4 Mio km ersetzt werden. Der Bürger zieht die Gesundheit seiner Familie in jedem Fall anderen Gesichtspunkten vor. Der Umwelt- und Klimaschutz im Landkreis Vulkaneifel wird durch das Bringsystem E-ART/Bitü um das Doppelte übertroffen, verglichen mit dem Bringsystem Grüngut.

4.

einer Satzung zuzustimmen, bei der der Eigentumsübergang erst an der Ablieferungsstelle definiert ist Dies ist die 5) Grundlage für das Ausschließen jeglicher Verantwortung für die Zwangsarbeiten für den Zweckverband A.R.T. (siehe auch Anlage

5)

Im Schreiben des A.R.T. vom 19.03.2020 (Anlage 2) weist dieser darauf hin, daß die Satzung mit der „zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion“ abgestimmt ist. Diese Klarstellung zeigt, daß für diese diese vom Land eingesetzte Institution Umwelt- und Klimaschutz und die Gefährdung der Bür-

ger an Gesundheit und Leben nach EU-Recht (2008/98/EG „ Massnahmen zum Schutz von Umwelt und der menschlichen Gesundheit“) nachrangig ist.

Wenn Ihnen wichtigere Vorgaben von Bund oder Land oder von in der Öffentlichkeit unbekanntem Institutionen bekannt sind, die den A.R.T. oder die gewählten Vertreter im Kreistag gezwungen haben gegen die Interessen der Eifelkreise und deren Bürger zu agieren, wie ich es darlegen mußte auf Grund der mir vorliegenden Unterlagen, dann müßten Bürgerschaft, Kreistag und A.R.T. gemeinsam gegen die Schädigung der Menschen und der Ferienregion Vulkaneifel gemeinsam dagegen vorgehen.

Bitte prüfen Sie, ob die Kreisverwaltung, die in der Vergangenheit gezeigt hat, daß sie eine zukunftsweisende Entsorgungsplanung und -vergabe durchführen konnte, auf der Basis ihres Datenmaterials meine Vorschätzungen (Anlagen 3+4) in eine konkrete Berechnung ändern kann. Diese Argumentation mit oder gegen den A.R.T. würde dadurch erleichtert.

Auch wenn dem demokratisch gewählten Kreistag das Recht und die Pflicht für das Wohlergehen seiner Bürger im Bereich der Abfallentsorgung entzogen wurde, bleibt die Fürsorgepflicht in diesem Sektor gegenüber den Wählern erhalten

Deshalb bitte ich Sie zu prüfen, ob bei den vom A.R.T. erzwungenen Arbeiten (Zwangsarbeit für eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Gebührensatzung) und Satzungsgenehmigung durch die landeseigene „Struktur- und Genehmigungsdirektion“ die Kreisverwaltung beauftragt werden kann im Sinne des Bürgers tätig zu werden.

Da der A.R.T. gemäß genehmigter Satzung zwar Veranlasser der Gefährdung der Bürger ist, die Genehmigungsbehörde jedoch der Übertragung der Gefährdungsübertragung auf den Bürger zugestimmt hat bitte ich die Fragen des Bürgerschutzes prüfen zu lassen. wie z.B

- . Unfall- und Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft
- kommt die Krankenkasse, auch die private Krankenversicherung für Schäden aufgeführt,
- reichen die üblichen Versicherungen zum Schutz der Bürger aus,
- deckt die Kfz-Versicherung die erzwungenen regelmäßigen Abfalltransporte der privaten Halter oder bei Dienstwagen aus,
- zahlen Lebensversicherungen bei Tod im Rahmen der A.R.T.-Zwangsarbeit.

Es wäre hilfreich, wenn der Kreis zum Schutz der Bürger die vorgenannten und ggwf. weiteren Fragen durch seinen Justitiar prüfen lassen würde, um dem Bürger den ihm zustehenden Schutz gewähren zu können.

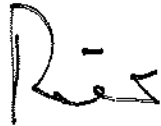
Der Justitiar könnte auch prüfen, ob der Kreis zum Schutz seiner Bürger selbst Mitglied einer Berufsgenossenschaft zum Schutz seiner Bürger werden könnte. Das wäre ein Model, mit dem man bei „Report Mainz“ auf den Landkreis Vulkaneifel hinweisen könnte

– 4 –

Für eine zeitnahe Beantwortung der offenen Fragen wäre ich Ihnen sehr zu Dank verbunden.

Dieses Schreiben ist an alle Parteien gleichlautend in einem Umschlag durch Einschreiben-Rückschein an die Posteingangsstelle der Kreisverwaltung, Landkreis Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun gerichtet. Der Einlieferer dieser Sendung hat Kenntnis vom Inhalt

Mit freundlichen Grüßen



Gustav Röhr

cc:

Herr Landrat Thiele
Herr K.W.Koch
Frau Claudia Dreesen, Herr Paul Schröder
Herr Bürgermeister Böttgen, Gerolstein

Dipl.-Ing. Gustav F. Röhr

D - [REDACTED]

fon +49(0) [REDACTED]

fax +49(0) [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

Einschreiben - Rückschein

An die Geschäftsleitung
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Löwenbrückener Str. 13/14

54290 Trier

Haftung und Versicherung der Haushalte, die Biomüll der A.R.T. transportieren müssen

12.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren:

Als Eigentümer einer Wohnung im Landkreis Vulkaneifel bin ich durch das neue Entsorgungskonzept betroffen.

Der Landkreis Vulkaneifel als Verantwortlicher für die Entsorgung des Mülls, hier Einsammeln und Entsorgung, hat der A.R.T. als Subunternehmer diese Aufgabe in ihrer Gesamtheit übertragen. Gemäß Anweisung der A.R.T. (siehe Dienstanweisung für die Entsorgung, hier Abfall-Fibel 2020 A.R.T. genannt) wird jeglicher Biomüll nicht mehr eingesammelt, sondern jeder Haushalt zwangsverpflichtet, den Biomülltransport zu vorgegebenen Entsorgungssammelpunkten selbst zu transportieren. Die A.R.T. hat den Haushalten im Landkreis Vulkaneifel weder Dienstkleidung/Warnweste noch konkrete Anweisung zum Transport, jedoch mit Anweisung zu unterschiedlicher Sortierung zu unterschiedlichen Entsorgungsschwerpunkten erteilt. Der Transport des Bio-Abfalls, der bisher mit ausgebildetem bzw. angeletem Personal mit zertifizierten Fahrzeugen erfolgte, wird auf Unkundige im Entsorgungsbereich übertragen. Hierzu bestehen folgende Fragen:

1. Transport der EssensAbfallTüte (E-ART/Bio Tüte):

Jeder Haushalt im Landkreis ist verpflichtet die E-ART bis zu einem teils mehr als 1km entfernten Entsorgungscontainer zu transportieren. Der Haushalt kann als Hilfsmüllwerker (HiMüWe) jedes Mitglied des Haushalts mit dieser Aufgabe betreuen, d.h. vom Schulkind bis zum Greis, eventuell auch Rollator- oder Rollstuhlfahrer werden einmal oder mehrmals je Woche, in den Herbst- und Wintermonaten auch im Dunkeln als HiMüWe durch die Gemeinde ziehen.

Die Wegeverbindung vom Haushalt zum Entsorgungscontainer verläuft teils über unbeleuchtete, teils mit Mindesthelligkeit ausgeleuchtete Wege und Straßen mit einer Breite von nur 5 m. Die Kreisstraßen sind teils ebenso schmal.

Wie hat die A.R.T. die HiMüWe gegen Wegeunfälle bei Regen, Sturm, Glätte und Schnee versichert?

Wenn ein HiMüWe bei entgegenkommendem Lkw im Dunkeln vor Schreck zur Seite springt und im Wassergraben landet und sich eine Verletzung zuzieht (Im schlimmsten Fall wird dieser nicht einmal im Dunkeln gefunden) handelt es sich um einen Arbeitsunfall.

Berufstätige müßten ihren Arbeitgeber von dieser Zwangsverpflichtung zum Mülltransport informieren, damit dieser wiederum die A.R.T. in Regreß nehmen kann.

Ist die A.R.T. als Arbeitgeber auch für die HiMüWe versichert? Gibt es besondere Nachweispflichten für die einzelnen Haushalte?

2. Biomüllentsorgung von Rasenschnitt, Laub und Astwerk

Der HiMüWe wird durch die A.R.T. gezwungen, seinen privaten PKW oder Dienstwagen zweckentfremdet als Hilfsmüllfahrzeug einzusetzen. Zumindest bei Dienstfahrzeugen, ob im öffentlichen Dienst oder bei Privatunternehmen, muß der HiMüWe den Arbeitgeber auf die durch die A.R.T. AöR erzwungene Zweckentfremdung hinweisen bzw. seine Genehmigung einzuholen. Auch hier stellt sich die Frage der Haftung bei Verschmutzung oder Unfall bei dieser Zweckentfremdung des Kraftfahrzeugs.

Sind Fahrer und Fahrzeug durch die A.R.T. ausreichend versichert?

Strauchgut und Astwerk muß auf die Längen gekürzt werden, damit dieses im Hilfsmüllfahrzeug transportiert werden kann. Ist die Arbeit mit Axt oder Säge mitversichert?

3. Haftung

Beim Transport der E-ART/Biotüte ist, wenn diese nicht täglich zum Entsorgungscontainer gebracht wird, mit Durchfeuchtung zu rechnen. Diese Gefahr wächst beim Tütentransport bei Regen, Schnee oder Eisglätte. Es gibt keinen Transporthinweis, wie mit dem auf der Straße liegenden Essensabfall zu verfahren ist. Sollen die Essensreste liegen bleiben oder mit dem Fuß in die Gosse oder den Wassergraben geschoben werden? Wird die Reinigung von verschmutzten Kleidungsstücken oder Schuhen übernehmen? Welcher Nachweis wird von der Versicherung verlangt?

Wenn die Essensabfallreste auf der Straße liegen bleiben und ein anderer Ortsbewohner oder ein Feriengast oder auch HiMüWe auf den Abfällen ausrutscht, wer haftet für den Schaden? Ist die A.R.T. und jeder zwangsverpflichtete HiMüWe entsprechen versichert.

Kann jeder HiMüWe bei der A.R.T. AöR darauf vertrauen, wie es bei Privatfirmen üblich ist, da er entsprechend anwaltlich vor Gericht vertreten wird oder muß jeder HiMüWe sich für diese Zwangsarbeit privatrechtlich versichern?

Die Einwurfföffnung des E-ART ist durch Federkraft zugehalten. Die Gestaltung dieses Entsorgungscontainers entspricht nicht den Behindertenrichtlinien. Kleinwüchsige oder Rollstuhlfahrer können diese Öffnung nicht erreichen. Kleinwüchsige und Frauen können die E-ART/Biotüte nicht entsorgen, da die Schließfeder des Deckels nur kräftigen Personen das Öffnen ermöglicht. Sie müssen diese neben dem Container abstellen. Auch hier stellt sich die Frage der Haftung.

Die Klärung der vorgenannten Fragen dürfte im Interesse aller Haushalte im Landkreis Vulkaneifel sein. Auch der Landkreis selber müsste, sofern dort diese Fragen nicht schon geklärt wurden, wegen der voraussichtlich möglichen Durchgriffshaftung bei nicht ausreichender Berücksichtigung der Belange der Zwangsverpflichteten an der Klärung dieses Sachverhalts interessiert sein.

Wegen der Dringlichkeit dieser Fragen habe ich mir eine Frist von 4 Wochen gesetzt.

Der Einlieferer dieses Schreibens bei der Post hat vom Inhalt dieses Schreibens Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen,



Gustav Röhr

cc:

Herrn Landrat Heinz-Peter Thiel
Herrn K.W.Koch, Mehren
Frau claudia Dreesen, Herr Paul Schröder
für die Nachbarschaft

Anlage 2

A.R.T.

Zweckverband A.R.T. Postfach 47 20 54237 Trier

Herr
Gustav Röhr

[REDACTED]
[REDACTED]

Zweckverband
Abfallwirtschaft
Region Trier

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Löwenbrückener Str.13/14
54290 Trier
Tel. 0651 9491 0
Fax 0651 9491 8001
www.art-trier.de

Zuständig ist
Elisabeth Friedrich
e.friedrich@art-trier.de

Durchwahl
-1200

Datum
19.03.2020

Objekt: Kerpen OT Loogh, Auf der Steip 10
Objekt-Nr.: 6115870

Ihr Schreiben vom 12.03.2020

Sehr geehrter Herr Röhr,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.03.2020, das bei uns am 17.03.2020 eingegangen ist. Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen basieren auf der Annahme, dass der A.R.T. ein Privatunternehmen und der Landkreis Vulkaneifel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für abfallrechtliche Fragen zuständig ist. Diese Annahme ist falsch. Der A.R.T. ist als Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der u.a. Satzungshoheit besitzt. Der Landkreis Vulkaneifel hat zum 01.01.2016 seine Zuständigkeit bzgl. abfallrechtlicher Aufgaben und seine Eigenschaft als örE auf den A.R.T. übertragen.

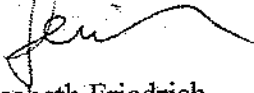
Der A.R.T. selbst setzt zum Teil private Unternehmen zur Sammlung von Abfällen im Landkreis Vulkaneifel ein. Das Bioabfallkonzept des A.R.T. "Integrierte Bioabfallverwertung nach dem Trierer Modell plus" wurde im Landkreis Vulkaneifel zum 01.01.2020 umgesetzt. Bei den anderen Verbandsmitgliedern des A.R.T. wird das Bioabfallkonzept im Bringsystem bereits seit 01.01.2018 praktiziert. Das Konzept ist mit der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion abgestimmt. In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Abfall-Fibel des A.R.T. keine Dienstanweisung darstellt, sondern eine Informationsbroschüre ist. Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus unseren Satzungen, die Sie auf unserer Internetseite unter "Rechtliche Grundlagen" finden.

Unsere Kundinnen und Kunden bringen neben Bioabfällen auch Verpackungsglas zu Glascontainern und werden dadurch nicht zu "Hilfsmüllwerkern" oder Arbeitnehmern des A.R.T. oder der für Verpackungsglas zuständigen Dualen Systeme. Bringsysteme sind im Abfallbereich auch nicht neu. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht gelten die gesetzlichen Regelungen, die abhängig vom jeweiligen Sachverhalt sind.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Sammlung von Rasenschnitt, Laub und Astwerk sich seit dem 01.01.2020 nicht verändert hat. Die satzungrechtlichen Vorgaben des A.R.T. sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elisabeth Friedrich

Abteilungsleiterin Öffentliche Verwaltung

Anlage 3

Vorschätzung der Transportwege im Bringsystem E-ART/Bitü

Annahmen:

Haushalte mit Transportzwang	30.000
Laufenfernung Haushalt – Container (im Schnitt)	500 m
Transporte je Woche	5
Anzahl Wochen	53
Berechnung der Laufleistung:	
$30.000 \times 0,5 \times 2 \times 5 \times 53 = 7,95 \text{ Mio km}$	7,95 Mio km Fußweg

Kostenvorschätzung für 50 % ersetzt Fußwege durch Pkw-Fahrten

Pkw-Betriebskosten bei 0,50 €/km	1,097 Mio €
gerundet	2 Mio €
ab 1.1.21 Co2 Abschöpfungssteuer bei einem Verbrauch von 10 Ltr/100 km (Kurzstreckenverkehr, d.h. ca. 400.000 ltr je 0,30 €	0,12 Mio €
Gesamtkosten	2,12 Mio €

Anlage 4:

Vorschätzung der km-Leistung im A.R.T. Bringsystem Grüngut-

-2-

Anlage 4

Annahmen: Bringsystem Grüngut -Braune Biotone

Haushalte mit Biotonne (braun)		5000
Entfernung Tonnenstandort – Sammelstellen		
Kerpen		8 km
Kerpen-Loogh		10 km
angenommener mittlerer Entfernungswert		5 km
Entleerung 80 ltr. Biotonne in 2019		26
angenommene Kofferraumkapazität ohne größere Kfz- verschmutzung		40 ltr.
Notwendige Pkw-Ersatzfahrten	52	je Jahr
Abzug für Wintermonate	10	
anrechenbare Pkw-Fahrten je Jahr		42

Schätzung:

5000 Biotonnen x 5x2 km Hin-+Rückfahrt x 42 Fahrten = 2.100.00 km (2,1 Mio km)

Berechnung des finanziellen Schadens der Pkw-Eigentümer

Gefahrene Kilometer		2,1 Mio km.
Betriebskosten je km incl. Fahrzeugreinigung		0,5 €/km
Betriebskosten Transport		1,05 Mio €
rot/grüne CO2-Abschöpfungssteuer ab 1.1.21 per- manent steigend		0,30 €/ltr.
Kraftstoffverbrauch		7,5 ltr./100 km
Gesamtkraftstoffverbrauxh	157.500 ltr.	47.250 €
Gesamtkosten Bringsystem Grüngut		2.147.250 €

Anlage 5

Auszug einiger wichtiger Satzungsparagrafen in verkürzter Form

Zu der im Internet veröffentlichten Fassung
„Rechtliche Grundlagen ...A.R.T.“
ist unter Anderem ausgeführt:

Absatz 2:

Wesentlicher Bestandteil

Dabei sind.....und soziale Fragen zu beachten

Absatz 9:

Die gesetzlichen Anforderungen an eine umweltverträgliche Verwertung von
Abfällen.....

Absatz 11, EU-Recht:

Unter den europäischen.....(2008/98/EG) Maßnahmen zum Schutz der
Umwelt und der menschlichen Gesundheit

Für die Bürger ist die Satzung, deren Ausgestaltung ausschließlich dem
A.R.T. obliegt, verbindlich..(!!!!!!!!!)

Von den dort aufgeführten Paragrafen sind folgende für den Wahlbürger
von besonderer Bedeutung:)

§ 5 (8)

Beschäftigte: ...sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten
Haushaltungen

§ 5 (10))

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische, ...Abfälle im Sin-
ne von § 3 Abs. 7 KrWG

§7 (1)

Eigentümer bewohnter Grundstücke ...sind...verpflichtet ... an die Abfallent-
sorgung des A.R.T. anzuschließen. Überlassungspflichtige Abfälle dürfen
nur in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt..... Werden. Hinsicht-
lich des Anschlußzwanges und der Überlassungspflicht stehen dem Grund-
stückseigentümer....gleich. (!!!!!!!!!)

§ 9 (2)

Die vom A.R.T. zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle werden
a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder

§ 11 (1)

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des A.R.T. über.sowie Abfall vom Erzeugerzu einer Anlage des A.R.T. gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des A.R.T.über

- 1 -

§ 12 (2)-

Der Eigentümer....ist verpflichtet ...das Betreten des Grundstücks zu gestatten ...zur Überwachung.. (!!!!!!!)

§ 12 /3)

Soweit es die Überwachungen der Verpflichtungen

§ 17 (2)

Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, daß ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten Sie haften....für Folgen die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben

§ 18 (1)

Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden AbfalldPONien unterhalten und betrieben

§ 24 (1) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig...handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt,
(7) entgegen § 9 im Hol- bzw. Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen

Weise überlässt. (!!!!!!!)

§ 9 (3)

Bioabfälle im Sinne im Sinne des § 3 absatz 7 (3).....aus privaten Haushalten ...werden an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen... Bioabfälle dürfen nur in den vom A.R.T. bereitgestellten Biotüten oder lose ...abgegeben werden.

§ 13 (1)

Der A.R.T. Der Anschlußpflichtige nach § 7 hat dafür zu sorgen, daß

....
(!!!!!!!)